



Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5, 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S.408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 192) hat die Verbandsversammlung am 19.05.2010 beschlossen, die Verbandssatzung des Abwasserverbands Deggingen wie folgt neu zu fassen:

Verbandssatzung des Abwasserverbands Oberes Filstal

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Aufgabe, Name und Sitz des Verbands

(1) Die Gemeinden Bad Ditzenbach, Deggingen, Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt und Mühlhausen im Täle sowie die Stadt Wiesensteig (Verbandsgebiet), im Folgenden Verbandsmitglieder genannt, bilden unter dem Namen "Abwasserverband Oberes Filstal" einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ).

(2) Der Zweckverband, im Folgenden Verband genannt, hat die Aufgabe, die von den Gemeinden gesammelten Abwässer der Kläranlage in Deggingen zuzuleiten und zu reinigen. Zu diesem Zweck erstellt, erweitert und erneuert er die erforderlichen Zuleitungssammler (Verbandssammler) und eine Kläranlage in Deggingen und betreibt diese Abwasseranlagen nach den Festlegungen dieser Verbandssatzung.

(3) Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, die mit seiner Zweckbestimmung im Zusammenhang stehen. Für die Wahrnehmung von solchen Aufgaben sind kostendeckende Entgelte zu erheben.

(4) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

(5) Der Verband hat seinen Sitz in Deggingen.

§ 2

Verbandsanlagen und andere Abwasseranlagen

(1) Die vom Verband erstellten und die von den Verbandsmitgliedern übertragenen Anlagen stehen in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verbandsmitglieder erhalten für Teile von bestehenden Ortskanalisationen, die vom Verband als Verbandssammler benutzt werden, keinen finanziellen Ausgleich. Teile eines Verbandssammlers, die nicht mehr als solcher verwendet werden, fallen in das Eigentum des betreffenden Verbandsmitglieds, das hierfür keinen finanziellen Ausgleich zu leisten hat.

(3) Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisationen sowie die zugehörigen Regenwasserbehandlungsanlagen auf den jeweiligen Gemeindegebieten sind Sache der Verbandsmitglieder. Vor wesentlichen Änderungen ihrer Anlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Verbands wesentlichen Einfluss haben, ist die Zustimmung des Verbands erforderlich.

(4) Den Anlagen des Verbandes darf nur solches Abwasser zugeführt werden, das der Reinigungskraft seiner Anlagen entspricht. Erforderlichenfalls sind den einzelnen Abwassereinleitern unter Zugrundelegung der Erlaubnisurkunde über die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage des Verbands in die Fils entsprechende Auflagen zu machen. Diese Verpflichtung umfasst auch Anlagen, die dazu dienen, eine Schädigung der Anlagen des Verbandes zu verhindern. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, entsprechende Bestimmungen in ihre Abwassersatzungen aufzunehmen.

(5) Die Verbandsmitglieder dürfen dem Verbandssammler des Verbandes aus den Ortsentwässerungsanlagen nur so viel Regenwasser zuleiten, wie der Verbandssammler ableiten und die Kläranlage des Zweckverbandes aufnehmen kann. Dabei steht dem einzelnen Verbandsmitglied der Anteil an der Ableitungskapazität des Hauptsammlers und dem Aufnahmeverolumen der weiteren Anlagen des Zweckverbands in dem Maße zu, wie daran Rechte erworben worden sind durch die Baukostenbeteiligung an der Herstellung der Anlagen bzw. durch Einkauf in vorhandene Anlagen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbands

§ 3

Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsgemeinden und weiteren Mitgliedern, die von den Verbandsgemeinden entsandt werden. Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung die in der nachstehenden Tabelle genannte Zahl von Sitzen (gesetzliche Vertreter und weitere Mitglieder) und Stimmen:

Sitzes	
Bad Ditzenbach	4
Deggingen	6
Drackenstein	1
Gruibingen	3
Hohenstadt	1
Mühlhausen	2
Wiesensteig	3
Gesamtzahl der Sitze und Stimmen	20

(2) Für die Wahl der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter sowie deren Rechtsverhältnisse gilt § 13 GKZ. Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Bis zur nächsten Gemeinderatswahl ist ein Nachfolger zu wählen.

(3) Der Bürgermeister eines Verbandsmitglieds wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Für den Verhinderungsfall der weiteren Vertreter ist von den Verbandsmitgliedern jeweils ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 5

Aufgaben und Verfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist für alle den Verband berührenden Angelegenheiten zuständig soweit nicht nach § 10 die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

(2) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte beratende Ausschüsse bilden, für diese gilt § 41 der Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einwöchiger Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit, in Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.

(5) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(6) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen für die Stimmabgabe erteilen.

(7) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer sowie von zwei Mitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Verbandsvorsitzenden bestimmt.

(8) Im Übrigen gelten die §§ 33 - 38 der Gemeindeordnung entsprechend, mit Ausnahme von § 33 Abs. 4.

§ 6

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung werden diese von ihren allgemeinen Stellvertretern vertreten.

§ 7

Aufgaben und Verfassung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist für alle den Verband berührenden Angelegenheiten zuständig, soweit nicht kraft Gesetzes oder nach § 10 die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verwaltungsrat soll die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegenden Angelegenheiten vorberaten.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet in dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, an deren Stelle.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrates nach Abs. 3 sind der Verbandsversammlung in deren nächster Sitzung mitzuteilen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung nach jeder Neubestellung der weiteren Mitglieder (§ 4) für deren Amtszeit den Verbandsvorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter. Verbandsvorsitzender soll in der Regel ein Bürgermeister eines Verbandsmitglieds sein. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird jeweils ein Nachfolger gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

(2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet in dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden können, an dessen Stelle.

(3) Entscheidungen nach Abs. 2 sind dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung mitzuteilen.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, seine Zuständigkeiten nach § 10 ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer zu übertragen.

§ 9 Verbandsgeschäfte

(1) Zur Führung der laufenden Verbandsgeschäfte bestellt der Verband einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter.
(2) Die Erledigung der Kassengeschäfte wird einem Verbandsmitglied übertragen.

(3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann sich der Verband zur Aufgabenerfüllung im Rahmen einer Verwaltungsteile bestimmter geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Verbandsmitglieder bedienen. Nähere Einzelheiten sind jeweils in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied zu regeln.

§ 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen). Die Wertgrenze gilt jeweils im Einzelfall. Die Abkürzung T€ bedeutet 1.000 €.

Nr.	Angelegenheit	Verbands-	Verwaltungsrat	Verbands-
		vorsitzen-	(VR)	versamm-
	der (VVors)	bis zu T€	mehr als T€	lung (VV)
1	2	3	4	5
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung	25	25	50
2	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung	25	25	100
3	Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten	25	25	100
	bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben, jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel	ohne Be-grenzung		

4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert	25	25	50	50
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt	2	2	10	10
6	Einstellung und Entlassung von Beschäftigten	unständige Arbeiter	soweit nicht der VVors oder die VV zuständig sind	leitende Mitarbeiter	
7	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	100	100	1.000	1.000
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert	2	2	10	10
8	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	2	2	10	10
9	Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht in Höhe von	2	2	10	10
10	Stundung von Ansprüchen	2	2	10	10
11	Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben	25	25	50	50

III. Finanzierung

§ 11

Finanzierungsgrundsätze

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Anlagen, mit Ausnahme des Geländes für die Kläranlage selbst, unentgeltlich zur Verfügung gestellt bzw. für künftige Maßnahmen zur Verfügung zu stellen soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(2) Wird eine Erweiterung der Anlagen infolge von Umständen erforderlich, die ausschließlich auf einen gesteigerten Abwasseranfall oder einer außerordentlichen Abwasserbeschaffenheit einzelner Verbandsmitglieder beruhen, wird von der Verbandsversammlung über die Kostentragung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips entschieden.

(3) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs folgende Umlagen:

- a) eine Betriebskostenumlage (§ 12),
- b) eine Vermögensumlage (§ 13)

(4) Bis zur Festsetzung der vorläufigen Umlagen im Haushaltsplan kann der Abwasserverband von den Verbandsmitgliedern angemessene Abschlagszahlungen erheben. Die vorläufigen Umlagen werden in der Höhe erhoben, wie sie im Haushaltsplan festgesetzt sind. Die endgültigen Umlagen werden anlässlich der Aufstellung der Jahresrechnung festgestellt. Etwaige Überzahlungen werden auf den Verwaltungshaushalt des nächsten Jahres übertragen. Umlagenachzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung durch den Verband zu entrichten.

§ 12

Betriebskostenumlagen

(1) Verbandsklärwerk

Die Betriebskosten sowie die Kapitalkosten zur Finanzierung des Verbandsklärwerks werden wie folgt berechnet:

Umlagen für das Verbandsklärwerk		
• 1	Umlage für die Aufwendungen für das Verbandsklärwerk einschließlich der Regenüberlaufbecken auf dem Klärwerksgelände sowie Impferloch, Fernwirkanlagen und Drossleinrichtungen: Betriebskosten sowie Zinsen und Abschreibungen abzüglich der Auflösung von Ertragszuschüssen	Einwohnerwerte nach Abs. 8

(2) Betriebskosten der Verbandssammler

Die Betriebskosten - ohne Kapitalkosten - für sämtliche Verbandssammler werden wie folgt berechnet:

Lfd. Nr.	Kostenbestandteile	Umlageschlüssel
2	Betriebskosten für sämtliche Verbandssammler	Einwohnerwerte nach Abs. 8

Der Erhaltungsaufwand für Instandsetzungsmaßnahmen gilt in diesem Sinn als Betriebskosten sofern die Kosten je Kanalhaltung den Betrag von 15.000 € und für eine Gesamtmaßnahme den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen. Werden diese Beträge überschritten, kann die Verbandsversammlung einen neuen Umlageschlüssel festlegen. Dies gilt ohne betragsmäßige Begrenzung für Herstellungskosten im Sinne des Merkblatts M 807 des ATV-DVWK-Regelwerks vom Juli 2002.

(3) Einkaufssumme

Die Umlage zur Finanzierung der Einkaufssumme von 820.000 €, die das neue Verbandsmitglied Gruibingen und die beiden Altmitglieder Mühlhausen und Wiesensteig zu bezahlen haben, wird wie folgt berechnet:

Lfd. Nr.	Kostenbestandteile	Umlageschlüssel
3	Umlage zur Finanzierung der Einkaufssumme: Zinsen- und Tilgungen abzüglich der Auflösung von Ertragszuschüssen	Gruibingen 44,983 % Mühlhausen 17,843 % Wiesensteig 37,174 %

(4) Kapitalkosten des Kanal-Altbestands

Die Kapitalkosten zur Finanzierung der bestehenden Verbandskanäle vor Erweiterung des Verbands (Kanal-Altbestand) werden wie folgt finanziert:

Lfd. Nr.	Kostenbestandteile	Umlageschlüssel	
4	Kapitalkosten für die Sammelkanäle 1965: Abschreibungen	Bad Ditzenbach Deggingen Gruibingen Mühlhausen Wiesensteig	35,61 % 48,63 % 7,09 % 2,81 % 5,86 %
5	Kapitalkosten für die Verbindung RÜB 1/I bis RÜB 1/III 1985: Abschreibungen	Bad Ditzenbach	100 %
6	Kapitalkosten für den Hauptsammler Gosbach 1998: Abschreibungen	Bad Ditzenbach Deggingen Drackenstein Gruibingen Hohenstadt Mühlhausen Wiesensteig	30,05 % 27,13 % 2,56 % 16,72 % 2,35 % 6,76 % 14,43 %
7	Kapitalkosten für den Umbau des Verbandssammlers in Deggingen im Bereich Mühlstraße und Lautenbach: Abschreibungen	Bad Ditzenbach Deggingen Drackenstein Gruibingen Hohenstadt Mühlhausen Wiesensteig	28,48 % 28,57 % 1,29 % 18,39 % 0,64 % 7,36 % 15,27 %

Nachdem der Verband seine Anlagen vor der Erweiterung vollständig über Vermögensumlagen der Verbandsmitglieder finanziert hatte, werden die in der Umlageberechnung enthaltenen Abschreibungsbeträge, die in den jeweiligen Gebührenkalkulationen der Gemeinden zu berücksichtigen sind, kassenmäßig nicht von den Verbandsmitgliedern erhoben. In Höhe der Abschreibungen erhalten sie jährlich mit der Umlageberechnung eine Gutschrift zulasten eines einzurichtenden "Nachweiskontos Investitionsumlagen".

(5) Kapitalkosten des Kanal-Neubestands

Die Kapitalkosten zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der Erweiterung des Verbands neu gebauten Verbandskanäle (Kanal-Neubestand) werden wie folgt finanziert:

Lfd. Nr.	Kostenbestandteile	Umlageschlüssel	
8	Kapitalkosten für den Umbau des Verbandssammlers in Deggingen in den Bereichen Alleenweg/Unterer Ölbachweg: Zinsen und Abschreibungen abzüglich der Auflösung von Ertragszuschüssen	Bad Ditzenbach Deggingen Drackenstein Hohenstadt Mühlhausen Wiesensteig	41,33 % 49,31 % 3,79 % 4,10 % 0,16 % 1,31 %
9	Kapitalkosten für den Verbandssammler Wiesensteig – Mühlhausen inklusive Entschädigung für das Durchleitungsrecht: Zinsen und Abschreibungen abzüglich der Auflösung von Ertragszuschüssen	Wiesensteig	100 %
10	Kapitalkosten für den Verbandssammler Mühlhausen – Bad Ditzenbach/ Gosbach: Zinsen und Abschreibungen abzüglich der Auflösung von Ertragszuschüssen	Gruibingen Mühlhausen Wiesensteig	44,983 % 17,843 % 37,174 %

(6) Kapitalkosten für den Rückbau der früheren Kläranlagen

Die Kapitalkosten für den Rückbau der früheren Kläranlagen werden wie folgt finanziert:

Lfd. Nr.	Kostenbestandteile	Umlageschlüssel	
11	Kapitalkosten für den Rückbau der Kläranlage in Wiesensteig: Zinsen und Abschreibungen abzüglich der Auflösung von Ertragszuschüssen	Wiesensteig	100 %
12	Kapitalkosten für den Rückbau der Kläranlage in Mühlhausen: Zinsen und Abschreibungen abzüglich der Auflösung von Ertragszuschüssen	Gruibingen Mühlhausen	70,364 % 29,636 %

(7) Betriebs- und Kapitalkosten der Regenwasserbehandlungsanlagen

Die Betriebs- und Kapitalkosten der Regenwasserbehandlungsanlagen werden wie folgt finanziert:

Lfd. Nr.	Kostenbestandteile	Umlageschlüssel	
13	Betreuung und Überwachung der Regenwasserbehandlungsanlagen, die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehen: Betriebskosten	Einwohnerwerte nach Abs. 8	
14	Kapitalkosten für das Regenüberlaufbecken in der Jahnstraße Deggingen Abschreibungen	Deggingen	100 %

(8) Schlüssel zur Berechnung der Umlagen nach den lfd. Nr. 1, 2 und 13 sind folgende Einwohnerwerte:

Bad Ditzenbach	5.231	24,57 %
Deggingen	7.012	32,94 %
Drackenstein	454	2,13 %
Gruibingen	3.172	14,90 %
Hohenstadt	845	3,97 %
Mühlhausen im Täle	1.242	5,84 %
Wiesensteig	3.332	15,65 %
Summe	21.288	100,00 %

Im Abstand von jeweils 3 Jahren, erstmals zu Beginn des Jahres 2013, werden diese Einwohnerwerte jeweils auf die tatsächlichen Verhältnisse angepasst.

(9) Zu den Betriebskosten im Sinne der lfd. Nr. 1, 2 und 13 gehören die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten inklusive Verwaltungskosten, innere Verrechnungen und der Erhaltungsaufwand.

§ 13

Vermögensumlage

(1) Soweit nicht andere Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen, kann der Verband eine Vermögensumlage erheben. Schlüssel für die Vermögensumlage sind die Einwohnerwerte nach § 12 Abs. 8.

(2) Zur Finanzierung des Grunderwerbs zur Erweiterung der Verbandskläranlage wird 10 Jahre lang eine Vermögensumlage mit anteiligen Tilgungsbeträgen entsprechend den Einwohnerwerten nach § 12 Abs. 8 erhoben.

IV. Auflösung, Satzungsänderungen, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 14

Auflösung des Verbands

(1) Der Verband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte sämtlicher Verbandsmitglieder.

(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Umlageschlüssel nach § 12 Abs. 8 falls die Verbandsversammlung keine abweichende Regelung beschließt.

(3) Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Deggingen. Die übrigen Mitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntgaben des Verbands erfolgen in der bei den Verbandsmitgliedern jeweils ortsüblichen Form.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach den für die Verbandsmitglieder geltenden Satzungen über die öffentliche Bekanntmachung.

§ 16 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden, der einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder bedarf.

§ 17 Entscheidung über Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern einerseits sowie bei Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern andererseits ist das Landratsamt Göppingen zur Schlichtung anzurufen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Deggingen, 28.05.2010

gez. Gerhard Ueding
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserverband Oberes Filstal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.